

PROMOS Richtlinien 2026

Studienaufenthalte und Praktika im Rahmen des Global Exchange Programms

Studienreisen

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von PROMOS-Teilstipendien für Studierende der Universität Siegen im **Projektjahr 2026**.

1. Inhalt

Präambel	2
1. Förderfähige Maßnahmen	2
1.1 Studienaufenthalte und Praktika	2
1.2 Studienreisen	2
2. Stipendienleistungen und Fördersätze	3
2.1 Stipendien für Studienaufenthalte und Praktika	3
2.2 Aufenthaltspauschalen für Studienreisen.....	3
2.3 Sonderbedarf für Geförderte mit Behinderung und chronischen Erkrankungen	3
3. Bewerbungs- und Auswahlverfahren	4
3.1 Bewerbungs- und Auswahlverfahren für Studienaufenthalte und Praktika	5
3.2 Antrags- und Auswahlverfahren für Studienreisen.....	6
4. Reisewarnungen	6
5. Kombinations- und Anrechnungsregelungen	7
5.1 Gesamtförderdauer bei Studien- und Praktikumsaufenthalten	7
5.2 „Erasmus+ “und PROMOS	8
5.3 BAföG-Leistungen und PROMOS-Stipendien	8
5.4 DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien	8
5.5 Deutschlandstipendium und PROMOS-Stipendium	8
5.6 Deutsche öffentliche Stipendien und PROMOS-Stipendien	8
5.7 Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS-Stipendien	8
6. Nachweispflicht	8
6.1 Programmdokumente für Studienaufenthalte und Praktika.....	8
6.2 Programmunterlagen für Studienreisen	9
7. Mitteilungspflicht	9
8. Widerruf/Kündigung des Stipendiums	10
9. Rückzahlung des Stipendiums	10

Präambel

Im Rahmen des Programms zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen „PROMOS 2026“, gefördert durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) aus Mitteln des Bundesministeriums Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), kann die Universität Siegen Stipendien zur akademischen Aus- und Fortbildung im Ausland an regulär eingeschriebene Bachelor- und Master-Studierende sowie Promovierende der Universität Siegen vergeben. Das Programm steht allen Fachrichtungen offen. Die Ziele des Förderprogramms sind die Steigerung der Mobilität von Studierenden und Promovierenden, die Schwerpunktsetzung bei der hochschuleigenen Auslandsmobilität und die Schwerpunktsetzung und Erweiterung der Internationalisierungsstrategie. Das Förderprogramm soll zu folgender längerfristiger Wirkung beitragen: dem Aufbau leistungsfähiger und weltoffener Hochschulen.

1. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die unten aufgeführten Maßnahmen. Die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2026“ vorgegebenen jeweiligen Fördersätze sind verbindlich und werden mit der Ausschreibung veröffentlicht. Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2026.

1.1 Studienaufenthalte und Praktika

Förderfähig sind Aufenthalte für ein Studium oder zur Anfertigung einer Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika, die an einer Partnerhochschulen außerhalb Europas im Rahmen des Global Exchange Programms der Universität Siegen stattfinden.

Die Förderdauer von Studienaufenthalten und Praktika muss **mindestens einen bis maximal sechs Monate** betragen.

Die spezifischen Praktikumsprogramme des DAAD sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Informationen hierzu finden sich unter: [Stipendien finden und bewerben - DAAD - Deutscher Akademischer Austauschdienst](#).

Praktika können auch im Zeitraum zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Eine Vorabzulassung für den Master oder ein ähnliches Dokument der Universität Siegen muss vorliegen.

Promovierende können nicht gefördert werden.

1.2 Studienreisen

Stehen ausreichend Fördermittel zur Verfügung können Studienreisen ins Ausland mit bis zu **15 Teilnehmenden** (Studierende und Promovierende der Universität Siegen) für eine Dauer von bis zu **zwölf Tagen** gefördert werden.

Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und landeskundlicher Einblicke muss die Begegnung mit internationalen Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vor Ort im Mittelpunkt stehen.

Die Teilnehmenden für die Studienreise wählt die Hochschule eigenverantwortlich aus, ein formelles Auswahlverfahren ist nicht erforderlich.

Die Durchführung der Studienreise erfolgt nach den Exkursionsrichtlinien der Universität Siegen.

2. Stipendienleistungen und Fördersätze

Die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2026“ vorgegebenen jeweiligen Fördersätze sind verbindlich.

2.1 Stipendien für Studienaufenthalte und Praktika

Stipendien für Studienaufenthalte und Praktika, die im Rahmen des Global Exchange Programms der Universität Siegen an Partnerhochschulen außerhalb Europas stattfinden, können folgende Leistungen umfassen:

- Einmalige Mobilitätsrate (siehe „PROMOS-Fördersätze 2026“)
- Monatliche Teilstipendienraten (siehe „PROMOS-Fördersätze 2026“) von Tag 1 bis 14 kann eine halbe Teilstipendienrate für den Aufenthalt gezahlt werden, von Tag 15 bis 30 eine ganze.
- Nachgewiesene Studiengebühren im Rahmen von Studienaufenthalten (siehe „PROMOS-Fördersätze 2026“)

Nach Möglichkeit werden die oben genannten Stipendienleistungen kombiniert. Die Zusammensetzung von Stipendienleistungen, wie auch die Förderdauer, sind abhängig von verfügbaren Fördermitteln.

2.2 Aufenthaltspauschalen für Studienreisen

Für Studierende und Promovierende der Universität Siegen kann eine taggenaue Aufenthaltspauschale für max. 12 Tage (siehe „PROMOS-Fördersätze 2026“) beantragt werden.

Die Aufenthaltspauschale entsteht mit jedem Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmendenliste nachzuweisen (siehe „PROMOS-Teilnehmendenliste 2026“).

Um möglichst vielen Studierenden und Promovierenden eine PROMOS-Förderung zu ermöglichen und Reisen aller Fakultäten zu unterstützen, werden, bei Erfüllung der geltenden Kriterien und Zustimmung der Auswahlkommission, vorrangig Formate berücksichtigt, die in den vergangenen zwei Jahren nicht gefördert wurden.

Teilnehmende müssen sich vor Beginn der Studienreise registrieren. Informationen hierzu erhalten Teilnehmende von der Projektkoordination.

Vortrags- und Kongressreisen werden **nicht** gefördert. Bitte beachten Sie entsprechende Förderprogramme des DAAD auf der [Webseite des Kongressreiseprogramms](#).

2.3 Sonderbedarf für Geförderte mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 oder einer chronischen Erkrankung, die im Rahmen der Projektförderung an einer Mobilitätsmaßnahme teilnehmen, können einen Sonderbedarf geltend machen.

Für die Übernahme dieser Mehrausgaben in einem Projekt ist pro Person und pro Mobilitätsmaßnahme ein Beihilfeantrag zu stellen. Als Beihilfe können maximal 10.000 Euro für einen

Zeitraum von bis zu sechs Monaten zur Deckung der Mehrausgaben (inkl. Ausgaben für eine evtl. Begleitperson) gewährt werden.

Zur Bemessung der Mehrausgaben (z.B. für die Reise ins Ausland, Fahrten vor Ort, Unterkunft im Ausland, medizinische Versorgung, spezielles didaktisches Material etc.) werden die Ausgaben für eine nicht behinderte oder nicht chronisch erkrankte Person den Ausgaben für eine behinderte oder chronisch erkrankte Person gegenübergestellt. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sie von keiner anderen Stelle übernommen werden.

Die bewilligten Mehrausgaben (Beihilfe) werden nicht auf programmspezifisch festgesetzte Höchstbeträge der DAAD-Zuwendung angerechnet.

Der Beihilfeantrag (das Formular steht auf der PROMOS-Webseite zur Verfügung) wird durch den Projektverantwortlichen im Namen der antragstellenden Institution mindestens zwei Monate vor Beginn der geplanten Mobilitätsmaßnahme zum betreffenden Projekt über das DAAD-Portal eingereicht (Projektüberblick - Basisfunktion „Dokumente zum Projekt nachreichen“ – Anlagenart „Projektbeschreibung“). Folgende Anlagen sind beizufügen:

- Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse oder Zusatzversicherung
- Kopie Schwerbehindertenausweis
- bei Personen mit chronischer Erkrankung: Ärztliches Attest mit Beschreibung der medizinischen Erfordernisse
- weitere Unterlagen zur nachvollziehbaren Erläuterung der Notwendigkeit und Angemessenheit der erhöhten Ausgaben

Beihilfeanträge zu bereits begonnenen Maßnahmen werden nicht berücksichtigt.

3. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Bewerben können sich an der Universität Siegen eingeschriebene Studierende und Promovierende, wenn sie:

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: zu § 8 Staatsangehörigkeit - BAföG) oder
- als Studierende und Hochschulabsolventinnen und Absolventen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, in einem Studiengang an der Universität Siegen mit dem Ziel eingeschrieben sind, den Abschluss zu erreichen oder zu promovieren. Für Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen. Als Heimatland gilt das Land, in dem der Studierende/Promovierende seit mindestens fünf Jahren seinen Lebensmittelpunkt hat.

Die Begutachtung der Anträge erfolgt nach Aktenlage durch Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten und der Projektverantwortlichen der Abteilung International Student Affairs.

Die Stipendienvergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien, die auf den Förderrichtlinien und der Programmausschreibung des DAAD beruhen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden 6 bis 8 Wochen nach der letztmöglichen Bewerbungsfrist über die Auswahlresultate informiert.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

3.1 Bewerbungs- und Auswahlverfahren für Studienaufenthalte und Praktika

Die Bewerbung um PROMOS-Teilstipendien erfolgt im Rahmen des Anmeldeverfahrens des Global Exchange Programms der Universität Siegen auf Basis der entsprechenden Ausschreibungen, die über die Internetseite der Abteilung International Student Affairs veröffentlicht werden.

Es gelten die Vorgaben zu Anmeldefristen und -unterlagen des Global Exchange Programms für Studierendenaustausche an Partnerhochschulen außerhalb Europas im Sommersemester 2026 und Wintersemester 2026/27.

Bewerbungs- bzw. Anmeldeunterlagen müssen fristgerecht in digitaler Form über das MoveON Outgoing-Portal der Universität Siegen eingereicht werden.

- Online-Formular des Global Exchange Programms
- tabellarischer Lebenslauf in Englisch
- aktuelle Leistungsübersicht (unisono)
- aktuelle Studienbescheinigung (unisono)
- Sprachnachweis (wie in der [Global Exchange Program Ausschreibung](#) angegeben)
- falls zutreffend: Erklärung, ob andere Förderleistungen in Anspruch genommen werden

Die Auswahl erfolgt nach Aktenlage. Es sind zwei Auswahlrunden vorgesehen: eine Auswahlrunde für Studienaufenthalte im Sommersemester 2026 und eine Auswahlrunde für Studienaufenthalte im Wintersemester 2026/27.

Es gelten die folgenden Auswahlkriterien und deren Gewichtung, die in der hochschulinternen Ausschreibung veröffentlicht und in der Auswahlentscheidung dokumentiert werden:

- erbrachte Studienleistungen (55%)
- Sinn und Zweck des geplanten Aufenthalts für den weiteren Studienverlauf (30%)
- einschlägige Sprachkenntnisse (15%)

Pro Auswahlkriterium werden 0 bis 5 Punkte vergeben, wobei 5 der Höchstpunktzahl entspricht. Unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien wird die durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl berechnet, die zur Erstellung eines Rankings genutzt wird, nach dem Teilstipendien vergeben werden.

An der Auswahlentscheidung wirken zwei Personen mit: die für die jeweilige Partnerhochschule zuständige Fachkoordination sowie die PROMOS-Projektkoordination.

Auswahlergebnisse werden 6 bis 8 Wochen nach der letztmöglichen Bewerbungsfrist für Studienaufenthalte im Rahmen des Global Exchange Programms (Sommersemester 2026 zum 31.05.2025 und Wintersemester 2026/27 zum 30.11.2025) bekannt gegeben.

3.2 Antrags- und Auswahlverfahren für Studienreisen

Stehen ausreichend Fördermittel zur Verfügung, werden diese mit Beginn des Wintersemesters 2025/26 ausgeschrieben. Unter diesem Vorbehalt ist die Beantragung einer PROMOS-Förderung für Studienreisen zu Beginn des Projektjahrs 2026 möglich. Die Bewerbung ist dann an die Abteilung International Student Affairs zu richten. Vordrucke und Kontaktinformationen finden sich auf den Webseiten der Abteilung International Student Affairs unter [PROMOS Studienreisen](#). Nur vollständige Anträge werden in das Auswahlverfahren aufgenommen. Die Antragsfrist endet dann am **15. Januar 2026**.

Die Antragsunterlagen für Studienreisen müssen fristgerecht in digitaler Form über das MoveON Outgoing-Portal der Universität Siegen eingereicht werden.

- Online-Antragsformular
- falls bereits vorliegend: Antrag auf Dienstreise
- falls bereits vorliegend: Antrag auf Exkursion
- falls bereits vorliegend: Teilnahmeliste (geplant)

Im Fall einer Ausschreibung und eines Antragsverfahrens, werden Anträge nach der Antragsfrist durch eine Auswahlkommission geprüft. An der Auswahlentscheidung wirken zwei Personen mit: eine der zuständigen Fachkoordinationen sowie die PROMOS-Projektkoordination. Es gelten die folgenden Auswahlkriterien:

- Vermittlung fachbezogener Kenntnisse,
- Begegnungsmöglichkeit von deutschen Studierenden mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- Berücksichtigung von landeskundlichen Aspekten.

Pro Auswahlkriterium werden 0 bis 5 Punkte vergeben, wobei 5 der Höchstpunktzahl entspricht. Die erzielte Gesamtpunktzahl wird zur Erstellung eines Rankings genutzt.

Reichen die Projektmittel nicht aus, um alle als förderfähig erachteten Anträge zu berücksichtigen, erfolgen Förderzusagen entsprechend diesem Ranking.

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung.

4. Reisewarnungen

Es wird dringend geraten, bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten im Ausland die Reise- und Sicherheitshinweise und insbesondere die (Teil-) Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu beachten (siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>).

Reisehinweise enthalten Informationen unter anderem über die Einreisebestimmungen eines Landes, medizinische Hinweise, straf- oder zollrechtliche Besonderheiten. Sie werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Sicherheitshinweise machen auf besondere Risiken für Reisende und im Ausland lebende Deutsche aufmerksam. Sie können die Empfehlung enthalten, auf Reisen zu verzichten oder sie einzuschränken. Gegebenenfalls wird von nicht unbedingt erforderlichen oder allen Reisen abgeraten. Auch die

Sicherheitshinweise werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Reisewarnungen für ein Land oder Teilreisewarnungen für Regionen eines Landes enthalten einen dringenden Appell des Auswärtigen Amts, Reisen in ein Land oder in eine Region eines Landes zu unterlassen. Sie werden nur dann ausgesprochen, wenn aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder in eine bestimmte Region eines Landes gewarnt werden muss. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Reisende im Rahmen dieses Projektes dazu aufzufordern, sich vor Reiseantritt und fortlaufend während der Reise über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts zu informieren und diese zu beachten.

Liegt eine (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amts vor, so wird dringend empfohlen, dem Appell des Auswärtigen Amts zu folgen und Reisen in die entsprechende Region zu unterlassen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Reise liegt allein beim Zuwendungsempfänger. Soll - insbesondere trotz (Teil-)Reisewarnung - eine Reise eines Beschäftigten, Geförderten oder sonstigen begünstigten Dritten durchgeführt werden, liegt die Verantwortung für die Sicherheit des/der Reisenden beim Zuwendungsempfänger, der die Reise anordnet, genehmigt oder veranlasst.

Der Zuwendungsempfänger weist Reisende, die deutsche Staatsbürger sind – auch bei kürzeren Aufenthalten im Ausland – darauf hin, dass sie von der Möglichkeit Gebrauch machen sollten, sich in der Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amts (Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland – „Elefant“) zu registrieren (<https://krisenvorsorgeliste.diplo.de>). Die Auslandsvertretungen vor Ort können, falls erforderlich, in Krisen- und sonstigen Ausnahmesituationen dadurch mit den Deutschen in ihrem Amtsbezirk schnell Verbindung aufnehmen. (Auszug aus dem Zuwendungsvertrag, Ziffer 16) Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: Hinweise zur allgemeinen Sicherheitsvorsorge für Reisen ins Ausland und Aufenthalte im Ausland.

DAAD-Gruppenversicherungen - Auslandsversicherung (kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) über den Gruppentarif des DAAD - werden für Studierende und Promovierende angeboten.

Tarifinformationen finden Sie unter: <https://www.daad.de/versicherung/de/>. Die Versicherung kann nur noch online abgeschlossen werden: <https://portal.daad.de>.

Bei Fragen zur Auslandsversicherung wenden Sie sich bitte per E-Mail an die DAAD-Versicherungsstelle: Versicherungsstelle@daad.de.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass mögliche Versicherungsleistungen von den Geförderten selbst zu übernehmen sind.

5. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

5.1 Gesamtförderdauer bei Studien- und Praktikumsaufenthalten

Grundsätzlich kann eine PROMOS-Förderung innerhalb eines Bildungsabschnitts, der jeweils mit dem Erreichen eines Abschlusses (Bachelor, Master, Staatsexamen, Diplom, etc.) endet insgesamt maximal sechs Monate dauern; dabei spielt es keine Rolle, ob nur eine Fördermaßnahme oder eine Kombination aus beiden Fördermaßnahmen gewählt wird. Studienreisen fallen nicht unter diese Beschränkung und können zusätzlich gefördert werden.

5.2 „Erasmus+ “und PROMOS

Eine PROMOS-Förderung ist ausschließlich für Studienaufenthalte und Praktika, die an Partnerhochschulen außerhalb Europas im Rahmen des Global Exchange Programms stattfinden, möglich. Eine Kombination mit Förderungen, die über das Erasmus+ - Programm erfolgen, ist nicht möglich.

5.3 BAföG-Leistungen und PROMOS-Stipendien

Eine Kombination von BAföG-Leistungen und PROMOS-Stipendien ist möglich. PROMOS-Stipendien sind bei der zuständigen Stelle für Auslands-BAföG anzuzeigen.

5.4 DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

5.5 Deutschlandstipendium und PROMOS-Stipendium

Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können uneingeschränkt gleichzeitig bezogen werden.

5.6 Deutsche öffentliche Stipendien und PROMOS-Stipendien

Doppelförderungen aus deutschen öffentlichen Mitteln sind nicht zuwendungsfähig. Werden durch deutsche öffentliche Mittel Auslandsaufenthalte gefördert, ist maßgeblich, welcher Zweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass eine Förderung mittels PROMOS nicht möglich ist, wenn bereits mit deutschen öffentlichen Mitteln derselbe Zweck verfolgt wird. Die Studierenden müssen die PROMOS-Förderung bei anderen öffentlichen deutschen Stipendiengebern anzeigen.

Stipendien aus privaten Mitteln können uneingeschränkt neben PROMOS-Stipendien bezogen werden.

5.7 Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS-Stipendien

Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Projektträgers (d.h. der Universität Siegen) durchgeführt werden.

6. Nachweispflicht

Für die Beantragung und nach Erhalt der Förderung sind die vorgegebenen Programmunterlagen vor Antritt und nach Ende der Förderung fristgerecht einzureichen.

6.1 Programmdokumente für Studienaufenthalte und Praktika

Für Studienaufenthalte und Praktika, die an Partnerhochschulen außerhalb Europas im Rahmen des Global Exchange Programms stattfinden, sind folgende Dokumente mind. 4 Wochen vor Beginn des Aufenthalts in digitaler Form über das MoveON Outgoing-Portal der Universität Siegen einzureichen:

- aktuelle Studienbescheinigung
- Zusage der Partnerhochschule (Letter of Acceptance)
- nur Studienaufenthalte: Lernvereinbarung (Study Agreement)
- unterschriebene Stipendienzusage (Scan des handschriftlich unterzeichneten Ausdrucks).

Innerhalb von 2 Monaten nach Stipendienende sind folgende Unterlagen in digitaler Form über das MoveON Outgoing-Portal der Universität Siegen eingereicht werden:

- Nachweis über den Studien- oder Praktikumszeitraum (Confirmation of Departure)
- selbstverfasster Erfahrungsbericht
- nur Studienaufenthalten: Transcript of Records

Stipendienauszahlungen erfolgen nach Eingang der vor Aufenthaltsbeginn geforderten Programmunterlagen. Einmalige Mobilitätsraten werden nach Möglichkeit vor Beginn des Aufenthalts ausgezahlt. Monatliche Teilstipendienraten für den Aufenthalt werden monatlich ausgezahlt.

6.2 Programmunterlagen für Studienreisen

Für Studienreisen sind folgende Unterlagen mind. 4 Wochen vor Reisebeginn in digitaler Form über das MoveON Outgoing-Portal der Universität Siegen einzureichen:

- Kopie der Dienstreisegenehmigung
- Kopie der Exkursionsgenehmigung
- Online-Registrierung aller Teilnehmenden über das MoveON Outgoing-Portal

Innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Studienreise sind folgende Unterlagen in digitaler Form über das MoveON Outgoing-Portal der Universität Siegen einzureichen:

- von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmendenliste (Vorlage)
- Abschlussbericht

Stipendienauszahlungen erfolgen nach Eingang der vor Aufenthaltsbeginn geforderten Programmunterlagen. Aufenthaltspauschalen für Teilnehmende von Studienreisen werden pro Person vor Aufenthaltsbeginn ausgezahlt.

7. Mitteilungspflicht

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, der Universität alle Änderungen von Tatsachen, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen.

Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

8. Widerruf/Kündigung des Stipendiums

Das Stipendium kann widerrufen/gekündigt und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn

- die Stipendiatin oder der Stipendiat das Stipendium durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Täuschung über erhebliche Tatsachen erschlichen hat (falsche bzw. unvollständige Angaben oder Verschweigen),
- das Stipendium nicht zweckentsprechend verwendet worden ist und die Stipendiatin oder der Stipendiat dies kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte,
- Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Umfang um die Zweckerreichung bemüht,
- der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann.
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen.

9. Rückzahlung des Stipendiums

Werden Programmunterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, behält sich der Projektträger (d.h. die Universität Siegen) vor, bereits ausgezahlte Stipendienmittel zurückzufordern.

Wird der Stipendienzweck nicht oder teilweise nicht erreicht (z.B. durch vorzeitigen Abbruch), insbesondere bei vorliegender Kündigungsgründe gemäß Ziff. 8 Punkt 1 und 2, werden die bereits ausgezahlten Beträge grundsätzlich zurückgefordert und können verzinst werden.

Bricht die Stipendiatin oder der Stipendiat den Stipendiaufenthalt aus Gründen, die sie oder er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, vorzeitig ab, muss sie oder er das Stipendium zurückzahlen.